

Braucht es wegen des Pferdefleischskandals neue gerichtliche Strafnormen?

Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf

Mit 518ME XXIV.GP¹ schlägt das Bundesministerium für Gesundheit ua einen neuen gerichtlichen Straftatbestand im LMSVG vor. Nach § 81a ME soll derjenige, der Lebensmittel, die mit zur Irreführung geeigneten Angaben über Art, Identität, Beschaffenheit oder Zusammensetzung versehen sind, in Verkehr bringt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden, wenn die Tat nicht nach den §§ 146 bis 148 StGB mit Strafe bedroht ist.

Der Ministerialentwurf reagiert damit auf den so genannten Pferdefleischskandal der letzten Monate und will „die gebotenen Verschärfungen der Strafbestimmungen“ schaffen². Zwar betont der Entwurf den Ultima-Ratio-Grundsatz des Strafrechts und gibt sich bestrebt, das Strafrecht nur in jenen Bereichen einzusetzen, in denen „mit den Mitteln des Zivilrechts oder des Verwaltungsrechts nicht das Auslangen gefunden werden kann“³. Letztlich bleibt aber als einzige Erklärung für die angebliche kriminalpolitische Notwendigkeit einer neuen Strafnorm, dass „nicht ausgeschlossen werden [kann], dass in Einzelfällen von Lebensmittelunternehmern/unternehmerinnen die Falschkennzeichnung bewusst eingesetzt wird, um Konsumentinnen und Konsumenten zu täuschen und in die Irre zu führen um letztlich die eigenen Chancen auf dem Markt zu verbessern“⁴. Damit rückt aber der faire Wettbewerb als Schutzgut ins Zentrum der Betrachtung. Soll aber primär der faire Wettbewerb zwischen Unternehmen geschützt werden, ist die Einordnung im LMSVG wohl verfehlt. Denn der faire Wettbewerb wird im Grunde im UWG geschützt, das explizit auch auf irreführende – allenfalls zu adaptierende – Praktiken abstellt. Falsche Angaben, die die eigenen Marktchancen verbessern könnten, verhindern zu wollen, ist zwar nachvollziehbar. Dieses Bestreben allein scheint aber eine neue gerichtliche Strafnorm gerade mit Blick auf das Ultima-Ratio-Prinzip nicht rechtfertigen zu können.

Stellt man den Schutz der Konsumenten in den Vordergrund, ist an die Rechtsgüter Leib und Leben bzw Vermögen der Konsumenten zu denken. Mit Blick auf diese ist eine zusätzliche Strafnorm ebenfalls nicht notwendig: Das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel wird bereits in § 81 LMSVG mit gerichtlicher Strafe bedroht. Verursachen Lebensmittel eine Gesundheitsgefährdung oder Gesundheitsschädigung, steht die ganze Bandbreite an Strafsanktion der Delikte gegen Leib und Leben des StGB zur Verfügung. Das gilt freilich auch dann, wenn diese Folgen durch Lebensmittel mit falscher Kennzeichnung hervorgerufen wurden. Der Schutz von Leib und Leben sowie körperlicher Unversehrtheit der Konsumenten ist damit heute schon ausreichend kriminalstrafrechtlich abgedeckt.

Erleiden die Konsumenten einen Vermögensschaden, weil sie Produkte mit falscher Kennzeichnung zu einem höheren Preis einkaufen, als diese in Wahrheit wert sind, erfassen die Betrugsdelikte die vermögensschädigenden Täuschungen. Was den Konsumenten angeht, bleibt damit lediglich das Recht darauf, zu erfahren, welche Inhaltsstoffe tatsächlich in Lebensmitteln enthalten sind. Der Schutz dieses Rechts wird aber typischerweise von Normen des Zivil- und Verwaltungsrechts

¹ Abrufbar unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00518/index.shtml (30.04.2013).

² 518ME XXIV.GP 1.

³ 518ME XXIV.GP 2.

⁴ 518ME XXIV.GP 2.

gewährleistet. Auch der Entwurf tut nicht in überzeugender Weise dar, weshalb diese nicht ausreichen. Dass der im Entwurf angeführte Schutz der Chancengleichheit am Markt per se keine Strafnorm – insbes nicht als Officialdelikt mit einer Freiheitsstrafandrohung von bis zu einem Jahr – rechtfertigen kann, wurde oben schon gezeigt. Insgesamt kann festgehalten werden: Wegen eines Pferdefleischskandals braucht es noch keine neue gerichtliche Strafsanktion, so lange nicht klar ist, welches Rechtsgut aus welchen Gründen in unserer demokratischen Gesellschaft nur mehr durch Sanktionen mit Vorstrafencharakter geschützt werden kann.